Allgemeine Geschäftsbedingungen

VisionVier GbR · Version 1.2 vom 15.11.2026

VisionVier GbR

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Persönlichkeits- und Stärkenanalysen „4mula“, Team- und Vereinsanalysen, Workshops und digitale Angebote, für Unternehmer, Organisationen und Verbraucher

ENTWURF Version 1.2 · Stand 15.11.2026 · Gelb = vor Veröffentlichung zu entscheiden oder auszufüllen. Diese Zeile und alle gelben Stellen vor der Veröffentlichung entfernen. Grundlage: AGB v1.1, Änderungsliste im Rechtstexte-Set Teil 3.3 und zwei KI-Gegenprüfungen vom 15.11.2026. Keine Rechtsberatung.

Abschnitt A, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der VisionVier GbR, Gartenweg 52, 74821 Mosbach (nachfolgend „VisionVier“ oder „Anbieter“), und ihren Kunden über Persönlichkeits- und Stärkenanalysen auf Basis der eigenen Methode „4mula“ (Online-Fragebogen, individuelle Auswertung, schriftlicher Profilbericht, Auswertungsgespräch), Team- und Vereinsanalysen (aggregierte Teamprofile), Workshops, Vorträge, Trainer- und Führungskräfte-Coachings sowie begleitende digitale Angebote.

(2) Kunde kann Verbraucher (§ 13 BGB), Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine Organisation sein, die nicht als Unternehmer handelt, zum Beispiel ein Verein. Für solche Organisationen gelten die Regelungen für Verbraucher entsprechend, ausgenommen das Widerrufsrecht (§ 27) und die Kündigungsschaltfläche (§ 26 Abs. 2). Soweit einzelne Regelungen nur für eine Gruppe gelten, ist dies ausdrücklich bezeichnet. Für Verbraucher gelten ergänzend die Besonderen Bestimmungen für Verbraucher (Abschnitt B).

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen leistet.

(4) Angebote des Anbieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform (z. B. E-Mail), durch Unterzeichnung eines Leistungsscheins oder durch Beginn der Leistungserbringung mit Wissen des Kunden zustande. Für Bestellungen über die Website gilt § 3a Abs. 9.

(5) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell vereinbarter Einzelvertrag bzw. Leistungsschein, (b) die Leistungsbeschreibung bzw. das SLA, (c) diese AGB, (d) für den datenschutzrechtlichen Teil die Datenschutzvereinbarung bzw. Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

(6) Für den Online-Kauf von Analyse-Codes und das Tool-Abonnement gelten die §§ 1, 3, 3a, 4, 5, 5a, 6, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 24 bis 29. Die übrigen Paragrafen gelten nur für individuell vereinbarte Projekte, Workshops und Beratungen.

§ 2 Leistungsgegenstand und Vertragstypen

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot bzw. Leistungsschein. Leistungsbeschreibungen sind abschließend; über sie hinausgehende Erwartungen des Kunden sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

(2) Beratung, Analyse, Workshops und Schulungen sind Dienstleistungen (§ 611 BGB). Geschuldet ist die fachgerechte Tätigkeit nach dem Stand der Technik, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(3) Konzeption, Entwicklung und Implementierung individueller Lösungen (z. B. Automations-Workflows, KI-Agenten, RAG-Systeme, Integrationen) sind Werkleistungen (§ 631 BGB), soweit im Leistungsschein

ein abnahmefähiges Ergebnis mit Abnahmekriterien definiert ist; andernfalls gelten sie als Dienstleistungen nach Aufwand.

(4) Bereitstellung von Software und KI-Anwendungen als laufender Dienst („Abonnement", „SaaS") ist eine mietvertragliche Leistung (§§ 535 ff. BGB). Der Anbieter stellt die Funktionen am Übergabepunkt (Ausgang des von ihm genutzten Rechenzentrums) zur Nutzung bereit; Verfügbarkeit und Support richten sich nach der Leistungsbeschreibung bzw. dem SLA.

(5) Laufender Support, Betrieb und Retainer (Wartung, Monitoring, Weiterentwicklung, abrufbare Kontingente) sind Dienstleistungen (§ 611 BGB) und werden im Rahmen vereinbarter Servicezeiten und Reaktionszeiten erbracht; ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, soweit er im Leistungsschein als Werkleistung ausgewiesen ist.

(6) Leistungsort ist der Sitz des Anbieters; Leistungen werden grundsätzlich remote erbracht. Vor-Ort-Einsätze bedürfen der Vereinbarung und werden nach § 11 vergütet.

(7) Der Anbieter ist berechtigt, Leistungen durch sorgfältig ausgewählte Subunternehmer erbringen zu lassen; er haftet für deren Handeln wie für eigenes und bleibt alleiniger Ansprechpartner des Kunden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 21.

§ 3 Analysen, Workshops und Auswertungsgespräche

(1) Die Persönlichkeits- und Stärkenanalyse „4mula" umfasst einen Online-Fragebogen, die Auswertung nach der Methode von VisionVier, einen schriftlichen Profilbericht sowie, je nach gebuchtem Paket, ein Auswertungsgespräch. Team- und Vereinsanalysen umfassen zusätzlich eine aggregierte Teamauswertung und einen Workshop.

(2) Die Auswertung erfolgt teilautomatisiert (regelbasiert und KI-gestützt) und wird vor Aushändigung durch eine fachlich geschulte Person von VisionVier geprüft und freigegeben. Der Profilbericht beschreibt Verhaltenspräferenzen, Stärken und Entwicklungsfelder in Entwicklungssprache; er enthält keine Bewertung der Eignung für eine Position und trifft keine Entscheidungen.

(3) Workshops und Vorträge werden zu den vereinbarten Terminen erbracht. Der Kunde stellt Räume, Technik und die Teilnahme der Personen sicher, soweit nicht anders vereinbart. Für Absagen und Verschiebungen gilt § 11.

(4) Analysen werden mit Personen ab 16 Jahren durchgeführt. Personen von 13 bis 15 Jahren nehmen nur mit gekennzeichneten Codes teil, die eine Organisation für sie bestellt hat. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten liegt vor der ersten Frage vor; die Organisation übermittelt sie, VisionVier prüft und dokumentiert sie (Art. 8 DSGVO). Für Personen unter 13 Jahren bietet VisionVier keine Analysen an. [Entscheidung E2 im Jour fixe bestätigen]

§ 3a Online-Kauf von Analyse-Codes

(1) Über die Website können Kunden Zugangscodes für die Persönlichkeits- und Stärkenanalyse „4mula" erwerben („Analyse-Codes"). Ein Analyse-Code berechtigt eine Person, den Online-Fragebogen einmal auszufüllen und die Auswertung nach § 3 Abs. 1 zu erhalten. Beim Paket „Analyse mit Gespräch" gehört ein Auswertungsgespräch von [Dauer] Minuten dazu; den Termin bucht die teilnehmende Person über den Link in der Bestellbestätigung.

(2) Die teilnehmende Person erhält die geprüfte Auswertung innerhalb von [zehn] Werktagen nach Abschluss des Fragebogens. Das Auswertungsgespräch findet zu einem mit ihr vereinbarten Termin statt.

(3) Die Analyse-Codes werden nach Zahlungseingang an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrift erfolgt der Versand, sobald der Zahlungsdienstleister die Zahlung bestätigt; das kann bis zu 14 Werktage dauern.

(4) Ein Analyse-Code ist nur einmal einlösbar. Verbraucher können ihn bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Kaufjahr einlösen. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, ist ein Code zwölf Monate ab Kauf gültig. Das Ablaufdatum steht in der Code-Mail. Danach verfallen nicht eingelöste Codes.

(5) Der Kunde darf erworbene Analyse-Codes an Personen seiner Wahl weitergeben, zum Beispiel an Mitarbeitende, Spieler oder Mitglieder. Ein Weiterverkauf oder eine gewerbliche Weitergabe ist nicht gestattet. Gibt der Kunde Codes an Beschäftigte oder Minderjährige weiter, gelten § 5 und § 5a.

(6) Die teilnehmende Person löst den Code ein, indem sie ihn im Online-Fragebogen eingibt. Vor der ersten Frage erhält sie die Datenschutzhinweise zum Fragebogen und erteilt ihre Einwilligung. Ohne Einwilligung findet keine Analyse statt; der Code bleibt gültig.

(7) Verlorene, nicht eingelöste Codes sendet VisionVier auf Anfrage an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse erneut.

(8) Erstattet VisionVier einen Kauf, sperrt sie alle Codes dieser Bestellung, die noch nicht eingelöst sind. Für Codes, deren Auswertung übergeben ist, ist die Leistung erbracht; insoweit erfolgt keine Erstattung. Das gesetzliche Widerrufsrecht von Verbrauchern (§ 27) und die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

(9) Bei Bestellungen über die Website kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde die Bestellung über die Bestellschaltfläche abschickt. VisionVier bestätigt den Eingang unverzüglich per E-Mail und sendet die Vertragsbestätigung mit dem Vertragsinhalt, diesen AGB und der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail mit PDF-Anhang).

(10) Die Bestellung hat drei Schritte: Auswahl von Leistung und Menge auf der Website, Eingabe von Kontakt-, Rechnungs- und Zahlungsdaten beim Zahlungsdienstleister Stripe, Abgabe der Bestellung über die Schaltfläche „[Kaufen / Bezahlen: Beschriftung im Stripe-Testmodus per Bildschirmfoto belegen]“. Eingabefehler korrigiert der Kunde vorher direkt in den Feldern oder über die Zurück-Funktion des Browsers. Vertragssprache ist Deutsch. VisionVier speichert den Vertragstext; der Kunde erhält ihn mit der Bestellbestätigung. Diese AGB sind jederzeit unter visionvier.de/agb abrufbar und speicherbar. VisionVier hat sich keinem Verhaltenskodex unterworfen.

(11) Natürliche Personen können online nur bestellen, wenn sie volljährig sind.

§ 4 Grenzen der Analyse, zulässige Verwendung

(1) Die Analyse ist ein Instrument der Persönlichkeitsentwicklung, Team- und Kommunikationsarbeit. Sie ist keine psychologische Diagnostik, keine medizinische oder therapeutische Leistung und kein wissenschaftlich normierter Eignungstest. VisionVier übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse die Persönlichkeit einer Person vollständig oder objektiv abbilden.

(2) Der Kunde verwendet Analyseergebnisse nicht für Entscheidungen über Bewerbung und Einstellung, Beförderung, Kündigung, Vertragsverlängerung, Vergütung oder Kaderauswahl und nicht für die Zuweisung von Aufgaben oder die Bewertung von Leistung und Verhalten einzelner Personen, auch nicht als eine von mehreren Grundlagen (Art. 22 DSGVO; Anhang III Nr. 4 KI-VO). Ein solcher Einsatz ist von der vertraglichen Zweckbestimmung ausgeschlossen. VisionVier bietet ihn nicht an.

(3) Verstößt der Kunde gegen Absatz 2, kann VisionVier den Vertrag außerordentlich kündigen; Ansprüche der betroffenen Personen gegen den Kunden bleiben unberührt, VisionVier wird insoweit freigestellt.

§ 5 Teilnehmerdaten, Rollen und Einwilligung

(1) VisionVier erhebt die Fragebogenantworten unmittelbar bei den teilnehmenden Personen, wertet sie nach eigener Methode aus und ist für diese Verarbeitung datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Rechtsgrundlage ist die Einwilligung der teilnehmenden Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a, ggf. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), die VisionVier vor Beginn der Analyse einholt und dokumentiert. Näheres regelt die Datenschutzvereinbarung zwischen Kunde und VisionVier.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass die Teilnahme für alle Personen freiwillig ist, dass Nichtteilnahme oder Widerruf keine Nachteile nach sich ziehen und dass die Personen vor der Einladung die Teilnehmerinformation von VisionVier erhalten. Er übermittelt VisionVier nur die zur Einladung erforderlichen Kontaktdaten.

(3) Der Kunde erhält keine Individualprofile, es sei denn, die betroffene Person hat der Weitergabe an namentlich bezeichnete Personen des Kunden (z. B. Trainer, Führungskraft) gesondert und freiwillig zugestimmt. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Teamauswertungen werden aggregiert bereitgestellt; bei Teams unter [fünf] Personen wird auf eine Darstellung verzichtet, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt. [Entscheidung E3 im Jour fixe bestätigen, Datenschutzhinweise zum Fragebogen gleich formulieren]

(4) Analysedaten werden pseudonymisiert verarbeitet und [innerhalb der EU gespeichert: erst stehen lassen, wenn Anbieter und Verarbeitungsort des Sprachmodells geklärt sind, E11]; Rohantworten werden nach Abschluss der Auswertung, Profile spätestens 24 Monate nach Erstellung oder mit Widerruf gelöscht, soweit die Person nicht eine längere Aufbewahrung von bis zu 36 Monaten für Folgeauswertungen wünscht.

§ 5a Pflichten des Kunden bei Weitergabe von Analyse-Codes

(1) Gibt der Kunde Analyse-Codes an Dritte weiter, stellt er sicher, dass die Teilnahme freiwillig ist und dass Nichtteilnahme oder Widerruf keine Nachteile nach sich ziehen. Bei Beschäftigten beachtet er Art. 7 Abs. 4 DSGVO und § 26 Abs. 2 BDSG; die Teilnahme darf keine Voraussetzung für Einstellung, Einsatz oder Vergütung sein. Bei Minderjährigen holt er die Einwilligung der Sorgeberechtigten ein und übermittelt sie VisionVier vor der Einlösung.

(2) Der Kunde verwendet erhaltene Auswertungen nur für Team- und Persönlichkeitsentwicklung, gibt sie nicht an Dritte weiter und löscht sie spätestens 24 Monate nach Erhalt oder auf Verlangen der betroffenen Person. § 4 Abs. 2 gilt.

(3) Für Team-Maßnahmen mit aggregierter Auswertung oder bei gemeinsamer Festlegung von Zweck und Mitteln schließen die Parteien die Datenschutzvereinbarung von VisionVier.

§ 6 Schutz der Methode „4mula“

(1) Fragebogen, Items, Auswertungslogik, Typenmodell, Textbibliothek, Berichtsvorlagen und Workshop-Materialien von VisionVier sind urheberrechtlich geschützt und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG. Der Kunde und die teilnehmenden Personen dürfen Profilberichte für eigene Zwecke nutzen; eine Vervielfältigung von Fragebögen und Materialien, deren Weitergabe an Dritte, die Ableitung eigener Instrumente oder die Eingabe in KI-Systeme zu Analysezwecken sind untersagt.

(2) Die Durchführung von Analysen oder Workshops nach der Methode durch Trainer oder Coaches des Kunden setzt eine gesonderte Lizenz- und Partnervereinbarung mit VisionVier voraus.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde benennt einen fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugten Ansprechpartner sowie einen Vertreter und stellt sicher, dass Entscheidungen, Freigaben und Rückmeldungen innerhalb von fünf Werktagen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Kunde stellt rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Form alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge, Testumgebungen, Schnittstellen und Lizenzen Dritter bereit und gewährleistet, dass er zur Bereitstellung berechtigt ist (insbesondere datenschutz-, urheber- und lizenzrechtlich).

(3) Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich, soweit die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung des Anbieters vereinbart ist. Er prüft Arbeitsergebnisse vor produktivem Einsatz auf Eignung für seine Zwecke.

(4) Erfüllt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; hierdurch entstehender Mehraufwand (einschließlich Warte- und Umplanungszeiten) kann nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet werden. §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Änderungsverfahren (Change Requests)

(1) Jede Partei kann Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Textform vorschlagen. Der Anbieter prüft Änderungswünsche des Kunden und teilt innerhalb angemessener Frist mit, ob und zu welchen Bedingungen (Aufwand, Vergütung, Termine) die Änderung umgesetzt werden kann.

(2) Der Prüfaufwand ist nach Zeitaufwand vergütungspflichtig, wenn er zwei Stunden übersteigt und der Anbieter hierauf vorab hingewiesen hat.

(3) Bis zur Einigung über einen Änderungswunsch führt der Anbieter die Arbeiten nach dem ursprünglichen Leistungsumfang fort, es sei denn, der Kunde ordnet in Textform eine Unterbrechung an; Verzögerungen und Mehrkosten hieraus trägt der Kunde.

(4) Änderungen werden erst mit beidseitiger Bestätigung in Textform Vertragsbestandteil.

§ 9 Abnahme von Werkleistungen

(1) Werkleistungen werden dem Kunden zur Abnahme bereitgestellt. Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Bereitstellung anhand der vereinbarten Abnahmekriterien und erklärt die Abnahme in Textform oder rügt Mängel nachvollziehbar und reproduzierbar.

(2) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

(3) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb der Prüffrist weder abnimmt noch wesentliche Mängel rügt, sofern der Anbieter bei Bereitstellung auf diese Folge hingewiesen hat, oder wenn der Kunde die Leistung produktiv nutzt.

(4) Teilabnahmen in sich abgeschlossener Teilleistungen (z. B. Meilensteine, einzelne Workflows) sind zulässig, wenn im Leistungsschein vorgesehen.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. Leistungsschein. Es gelten die dort genannten Fest- oder Stundensätze; fehlt eine Vereinbarung, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Anbieters. Gegenüber Verbrauchern sind alle Preise Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer; gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer. [Nur falls Kleinunternehmer, E7: „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“]

(2) Leistungen nach Aufwand werden in Einheiten von 15 Minuten erfasst und monatlich nachträglich abgerechnet; der Kunde erhält auf Wunsch einen Tätigkeitsnachweis. Reisezeiten und Auslagen werden nach Vereinbarung vergütet.

(3) Bei Festpreisprojekten ist der Anbieter berechtigt, Teilzahlungen zu verlangen: [z. B. 40 % bei Beauftragung, 40 % bei Bereitstellung zur Abnahme, 20 % bei Abnahme]. Workshops, Schulungen und Vorträge werden mit Terminbestätigung fällig (Vorkasse). Abonnementgebühren werden im Voraus für die jeweilige Abrechnungsperiode fällig.

(4) Kündigt der Kunde ein Festpreisprojekt vorzeitig (§ 648 BGB), erhält der Anbieter die Vergütung für die erbrachten Leistungen sowie 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung als pauschalierten Ersatz für ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter geringere Vorteile entstanden sind.

(5) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig. Rechnungen werden elektronisch (PDF oder strukturierte E-Rechnung) übermittelt; der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung zu und benennt eine Empfangsadresse.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie bei Unternehmern die Verzugspauschale von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit der Forderung des Anbieters im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus

demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 11 Termine, Absagen und Reisekosten

(1) Vereinbarte Workshop-, Schulungs- und Beratungstermine kann der Kunde bis 14 Tage vor dem Termin kostenfrei absagen oder verschieben. Bei Absage oder Verschiebung innerhalb von 14 Tagen vor dem Termin werden 50 %, innerhalb von drei Werktagen oder bei Nichterscheinen 100 % der für den Termin vereinbarten Vergütung fällig, jeweils abzüglich ersparter Aufwendungen. Bereits verauslagte Fremdkosten (Reise, Raum, Technik) trägt der Kunde in jedem Fall. Ein Ersatztermin wird nach Möglichkeit angeboten; bei Einzeltermin-Verschiebung auf einen Termin innerhalb von vier Wochen entfällt die Ausfallvergütung zur Hälfte. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. [Entscheidung: Staffel 14 Tage/50 %/100 % oder milder 48 h/50 %]

(2) Muss der Anbieter einen Termin aus Gründen absagen, die er zu vertreten hat, bietet er unverzüglich einen Ersatztermin an; weitergehende Ansprüche des Kunden richten sich nach § 18.

(3) Vor-Ort-Einsätze werden zusätzlich zur Vergütung mit den nachgewiesenen Reisekosten abgerechnet: Bahn 2. Klasse, Pkw 0,30 Euro je Kilometer, Übernachtung bis 150 Euro je Nacht, Verpflegungsmehraufwand nach den steuerlichen Pauschalen. Reisezeit wird zu 50 % des vereinbarten Stundensatzes als Arbeitszeit vergütet. [Entscheidung: Reisezeit 50 % oder 100 %; Bahnklasse]

§ 12 Laufzeit, Verlängerung und Kündigung von Abonnements

(1) Abonnements beginnen mit Freischaltung und haben die im Angebot genannte Mindestlaufzeit; fehlt eine Angabe, beträgt sie einen Monat. Abrechnungsperiode ist der Kalendermonat bzw. das Vertragsjahr entsprechend dem gewählten Tarif.

(2) Gegenüber Unternehmern verlängert sich das Abonnement nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um die gewählte Abrechnungsperiode (höchstens zwölf Monate), wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Gegenüber Verbrauchern verlängert sich das Abonnement nach der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden; die Kündigung ist auch über die Schaltfläche „Verträge hier kündigen“ auf der Website möglich (§ 312k BGB).

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn der Kunde mit mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist oder die Leistungen trotz Abmahnung rechtswidrig nutzt.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform (E-Mail genügt); soweit ein Kundenkonto besteht, ist die Kündigung auch über die dort bereitgestellte Funktion möglich. Der Anbieter bestätigt den Zugang der Kündigung in Textform.

(5) Nach Vertragsende stellt der Anbieter dem Kunden seine Daten für 60 Tage in gängigen, maschinenlesbaren Formaten (insbesondere JSON, CSV) zum Export bereit; Exportaufwand über zwei Stunden hinaus wird nach Stundensatz vergütet. Anschließend löscht der Anbieter die Daten binnen 90 Tagen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und bestätigt die Löschung auf Verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten des Kunden übt der Anbieter nicht aus. Ergänzend gilt § 23.

§ 13 Zahlungsabwicklung über Stripe

(1) Online-Käufe und Abonnements bezahlt der Kunde über den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., 1 Grand Canal Street Lower, Dublin 2, Irland. Zur Wahl stehen Kreditkarte und SEPA-Lastschrift [weitere tatsächlich aktivierte Zahlarten einzeln nennen]. Vertragspartner des Kunden für die Leistung bleibt ausschließlich VisionVier; für die Zahlungsabwicklung gelten ergänzend die Bedingungen von Stripe.

(2) Bei wiederkehrenden Zahlungen ermächtigt der Kunde den Anbieter bzw. den Zahlungsdienstleister, die fälligen Beträge zu Beginn jeder Abrechnungsperiode vom hinterlegten Zahlungsmittel einzuziehen.

Bei SEPA-Lastschrift erteilt der Kunde ein Mandat; die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf drei Tage verkürzt. Der Kunde sorgt für ausreichende Deckung.

(3) Kosten, die durch Rücklastschriften oder Rückbuchungen entstehen, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde in tatsächlicher Höhe; der Nachweis geringerer Kosten bleibt ihm unbenommen.

(4) Der Kunde erhält für jede Abrechnungsperiode eine Rechnung mit den Pflichtangaben nach § 14 UStG in elektronischer Form. Bei Kunden mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt die Abrechnung unter Angabe beider Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach dem Verfahren der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

(5) Scheitert eine Abbuchung, informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail und versucht die Abbuchung innerhalb von 14 Tagen erneut.

(6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann der Anbieter den Zugang zum Dienst frühestens 14 Tage nach Fälligkeit und nur nach Mahnung mit einer Nachfrist von mindestens zehn Tagen und Androhung der Sperrung vorübergehend sperren. Während der Sperrung bleibt die Zahlungspflicht bestehen; Kundendaten werden nicht gelöscht; eine Reaktivierungsgebühr fällt nicht an. Zur außerordentlichen Kündigung ist der Anbieter erst berechtigt, wenn der Kunde mit mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist.

§ 14 Preisanpassung

(1) Der Anbieter kann die Vergütung für Abonnements mit Wirkung zum Beginn einer neuen Laufzeit anpassen, wenn sich seine Kosten für die Leistungserbringung (insbesondere Kosten für Cloud-Infrastruktur, KI-Modellnutzung, Lizenzen Dritter, Personal) verändert haben. Die Anpassung darf die Kostenentwicklung nicht übersteigen; Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Preisanpassungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Erhöht sich der Preis um mehr als fünf Prozent [Entscheidung: 5 % oder 10 %] gegenüber der vorangegangenen Laufzeit, kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen; hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen. Sinken die maßgeblichen Kosten, senkt der Anbieter den Preis zur nächsten Laufzeit in gleicher Weise.

(3) Nutzungsabhängige Entgelte Dritter, die der Anbieter für den Kunden bezieht und gesondert ausweist (insbesondere KI-Modell-Nutzung, Hosting, Telefonie), werden zu Einstandskosten transparent weitergegeben. Ändert ein Drittanbieter seine Preise, darf der Anbieter die Änderung mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen in Textform weitergeben; der Kunde kann den betroffenen Leistungsbaustein zum Wirksamkeitszeitpunkt kündigen. [Entscheidung: KI-Kosten pauschal einpreisen und Absatz streichen?]

(4) Gegenüber Verbrauchern gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Der Anbieter bietet eine Preisänderung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform an. Sie wird nur wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Stimmt er nicht zu, läuft der Vertrag zum bisherigen Preis weiter; der Anbieter kann das Abonnement dann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Abrechnungszeitraums kündigen.

§ 15 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

(1) Der Kunde erhält an den für ihn individuell erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Konzepte, Konfigurationen, Workflows, Quellcode individueller Komponenten, Dokumentationen) mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung für eigene Geschäftszwecke einschließlich Bearbeitung und Weiterentwicklung. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung an Dritte, ausgenommen verbundene Unternehmen und Dienstleister, die für den Kunden tätig werden, bedarf der Zustimmung des Anbieters in Textform, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

(2) Der Kunde räumt dem Anbieter an den von ihm bereitgestellten Inhalten, Daten, Prozessbeschreibungen und Systemzugängen die einfachen, auf die Vertragsdurchführung beschränkten Nutzungsrechte ein, die für Analyse, Entwicklung, Betrieb, Hosting und Sicherung erforderlich sind. Er sichert zu, dass er zur Bereitstellung berechtigt ist und die Verarbeitung dieser

Inhalte in den vereinbarten KI-Systemen keine Rechte Dritter verletzt.

(3) Vorbestehende Werkzeuge, Bibliotheken, Prompt-Sammlungen, Agenten-Vorlagen, Methoden, Know-how und wiederverwendbare Bausteine des Anbieters („Anbieter-Bausteine“) bleiben dessen Eigentum. Soweit sie in Arbeitsergebnissen enthalten sind, erhält der Kunde daran ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse; eine isolierte Verwertung, Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten ist nicht gestattet.

(4) Der Anbieter darf im Rahmen der Leistung gewonnene allgemeine Erkenntnisse, Methoden und Bausteine ohne Bezug zu Geschäftsgeheimnissen des Kunden auch für andere Kunden verwenden.

(5) An Software und KI-Anwendungen, die als Abonnement bereitgestellt werden, erhält der Kunde für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang (Nutzeranzahl, Nutzungsvolumen). Vervielfältigung, Dekompilierung oder Weitervermietung sind außerhalb der gesetzlichen Schranken untersagt.

(6) Soweit Open-Source-Komponenten eingesetzt werden, gelten für diese die jeweiligen Lizenzbedingungen vorrangig; der Anbieter weist im Leistungsschein oder in der Dokumentation auf wesentliche Open-Source-Bestandteile hin.

(7) Der Anbieter darf den Kunden nach vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz mit Namen und Logo nennen; die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 16 Besonderheiten beim Einsatz Künstlicher Intelligenz

(1) KI-gestützte Leistungen erzeugen Ergebnisse auf Basis statistischer Modelle. Solche Ergebnisse können unvollständig, unzutreffend oder nicht reproduzierbar sein. Der Anbieter schuldet die fachgerechte Konzeption, Konfiguration und Einbindung der KI-Komponenten nach dem Stand der Technik, nicht die inhaltliche Richtigkeit einzelner KI-Ausgaben. Der Kunde prüft KI-Ausgaben vor jeder Verwendung mit rechtlicher, finanzieller oder personenbezogener Wirkung durch fachkundige Personen.

(2) Der Kunde setzt KI-Systeme, die der Anbieter für ihn bereitstellt oder einrichtet, als Betreiber im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) ein. Er ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Verwendung, die menschliche Aufsicht, die Information betroffener Personen und die Einhaltung der Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO (insbesondere Hinweis auf KI-Interaktion und Kennzeichnung KI-erzeugter Inhalte). Der Anbieter unterstützt ihn dabei durch geeignete Konfiguration und Dokumentation.

(3) Der Kunde setzt die bereitgestellten KI-Systeme nicht für Praktiken ein, die nach Art. 5 KI-VO verboten sind. Ein Einsatz, der als Hochrisiko-KI-System nach Anhang III der KI-VO einzuordnen wäre (z. B. Bewerberauswahl, Kreditwürdigkeitsprüfung, Leistungsbewertung von Beschäftigten), ist ausgeschlossen.

(4) Der Anbieter verwendet Daten des Kunden nicht zum Training oder zur Verbesserung von KI-Modellen und setzt nur solche KI-Dienste ein, deren Vertragsbedingungen dies ebenfalls ausschließen. Die eingesetzten Dienste, Verarbeitungsorte und Transfergrundlagen sind in der Anlage „Cloud- und KI-Dienste“ zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgeführt. Für Nutzungsbedingungen der eingesetzten Drittanbieter (z. B. Nutzungsrichtlinien der Modellanbieter) gilt, dass der Kunde sie im Rahmen der Nutzung beachtet; der Anbieter weist auf wesentliche Beschränkungen hin.

(5) KI-erzeugte Inhalte können urheberrechtlich nicht oder nur eingeschränkt schutzfähig sein; der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass an KI-Ausgaben Schutzrechte entstehen oder dass sie frei von Rechten Dritter sind, soweit er die Ausgaben nicht redaktionell geprüft hat.

(6) Hinweise des Anbieters zu KI-VO, Datenschutz, Urheberrecht oder sonstigen Rechtsfragen sind fachliche Orientierung im Rahmen der Beratung und keine Rechtsberatung; die rechtliche Prüfung und Bewertung obliegt dem Kunden.

(7) Der Kunde stellt sicher, dass Personen, die KI-Systeme in seinem Auftrag bedienen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen (Art. 4 KI-VO). Der Anbieter bietet hierfür Einweisungen und

Schulungen an.

(8) Die Absätze 2 und 7 gelten nicht für die Analyse „4mula“. Diese betreibt VisionVier selbst; die Kennzeichnung KI-gestützter Abschnitte übernimmt VisionVier.

§ 17 Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass Werkleistungen bei Abnahme der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Mängel beseitigt der Anbieter nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde mindern oder, bei erheblichen Mängeln, vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten.

(2) Der Kunde meldet Mängel unverzüglich in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung und, soweit möglich, Reproduktionsschritten; offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme bzw. Bereitstellung zu rügen. Keine Mängel sind Abweichungen, die auf ungeeigneter Systemumgebung, eigenmächtigen Änderungen des Kunden oder Dritter an Workflows, Konfigurationen oder Prompts (soweit ursächlich), fehlender Mitwirkung oder auf der in § 16 beschriebenen Natur KI-erzeugter Ergebnisse beruhen.

(3) Bei Abonnements hält der Anbieter die Leistung während der Laufzeit in vertragsgemäßem Zustand und beseitigt Störungen im Rahmen des SLA. Eine Minderung wegen Verfügbarkeitsunterschreitungen richtet sich nach den Gutschriftregelungen des SLA; § 536 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate ab Abnahme bzw. Bereitstellung, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist oder Personenschäden betroffen sind. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nur gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern und Organisationen nach § 1 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Mängelrechte, bei digitalen Produkten die §§ 327 ff. BGB.

§ 18 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen übernommener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung nach Absatz 2 je Schadensfall auf [25.000] Euro begrenzt, mindestens jedoch auf die für die betroffene Leistung vereinbarte Vergütung. Gegenüber Verbrauchern und Organisationen nach § 1 Abs. 2 gilt keine summenmäßige Begrenzung. [Betrag erst festlegen, wenn die VisionVier GbR eine eigene Haftpflicht hat, E8, Sebastian]

(4) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter im Rahmen der vorstehenden Absätze nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist, es sei denn, die Datensicherung war vertraglich vom Anbieter übernommen.

(6) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Gesellschafter, Mitarbeiter und Subunternehmer des Anbieters.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen der anderen Partei (insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Prozesse, Kundendaten, Prompts, Konfigurationen, Preise) vertraulich, verwenden sie nur für die Vertragsdurchführung und

geben sie nur an Mitarbeiter und Subunternehmer weiter, die sie zur Vertragsdurchführung kennen müssen und entsprechend verpflichtet sind.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, die sie von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erhalten hat oder die sie nachweislich unabhängig entwickelt hat.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für drei Jahre nach Vertragsende, für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG solange, wie sie Geschäftsgeheimnisse sind. Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geht dieser Regelung vor.

§ 20 Abwerbeverbot

(1) Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate danach keine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer des Anbieters, die für ihn tätig waren, gezielt abwerben oder ohne Zustimmung des Anbieters direkt beauftragen. Allgemeine Stellenausschreibungen und Bewerbungen auf Eigeninitiative bleiben zulässig.

§ 21 Datenschutz

(1) Soweit der Anbieter im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO nach dem Muster des Anbieters. Die dort benannten Subunternehmer sowie Cloud- und KI-Dienste gelten als genehmigt.

(2) Der Kunde ist als Verantwortlicher für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere für Rechtsgrundlage, Informationspflichten und Betroffenenrechte, verantwortlich. Er stellt dem Anbieter nur solche Daten bereit, zu deren Verarbeitung er berechtigt ist, und übergibt besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(3) Reine Beratungsleistungen ohne Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden begründen keine Auftragsverarbeitung. Datenschutzkontakt des Anbieters: datenschutz@visionvier.de [Postfach einrichten; Datenschutzbeauftragten benennen und hier nennen].

(4) Für die Analyse „4mula“ ist VisionVier eigener Verantwortlicher nach § 5. Die Absätze 1 und 2 gelten insoweit nicht.

§ 22 Verfügbarkeit, Support und Wartung (SLA-Verweis)

(1) Verfügbarkeit, Servicezeiten, Reaktionszeiten und Gutschriften für Abonnements und Supportverträge richten sich nach der Leistungsbeschreibung und dem Service Level Agreement (SLA). Ohne gesonderte Vereinbarung gilt das Standard-SLA des Anbieters.

(2) Ist kein SLA vereinbart, erbringt der Anbieter Support montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg sowie der 24. und 31. Dezember) per Ticket oder E-Mail. Auf Störungen, die eine produktive Nutzung verhindern, reagiert der Anbieter innerhalb von acht Servicestunden, auf sonstige Anfragen innerhalb von zwei Werktagen; Behebungszeiten werden ohne SLA nicht zugesichert. Betriebsurlaub kündigt der Anbieter mindestens zehn Tage vorher an und benennt eine Notfallerreichbarkeit für produktive Störungen.

(3) Der Anbieter darf planmäßige Wartungsarbeiten mit Vorankündigung von mindestens 48 Stunden außerhalb der Servicezeiten durchführen; solche Zeiten gelten nicht als Nichtverfügbarkeit. Sicherheitsrelevante Notfallwartungen sind jederzeit zulässig und werden nachträglich mitgeteilt.

(4) Störungen, die auf Diensten Dritter beruhen, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat (insbesondere Ausfälle oder Drosselungen von KI-Modell-Anbietern, Cloud-Infrastruktur oder Internetverbindungen des Kunden), stellen keine Pflichtverletzung des Anbieters dar; der Anbieter überwacht diese Dienste im Rahmen der vereinbarten Servicezeiten, informiert den Kunden bei erkanntem Ausfall und wirkt auf eine zügige Behebung hin.

(5) Als „Beta“, „Preview“ oder „experimentell“ gekennzeichnete Funktionen, Modelle oder Integrationen werden ohne Verfügbarkeits- und Gewährleistungszusage bereitgestellt, dürfen jederzeit geändert oder eingestellt werden und sind nicht für produktive Prozesse mit rechtlicher oder finanzieller Wirkung bestimmt.

§ 23 Anbieterwechsel und Datenportabilität (Data Act)

(1) Für Abonnements, die als Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) einzuordnen sind, gilt: Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von höchstens zwei Monaten kündigen, um zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur zu wechseln. Der Anbieter unterstützt den Wechsel innerhalb eines Übergangszeitraums von 30 Tagen nach Ende der Kündigungsfrist; ist dies technisch nicht möglich, teilt er dies binnen 14 Tagen unter Angabe eines alternativen Zeitraums (höchstens sieben Monate) mit.

(2) Der Anbieter stellt exportierbare Daten (Eingabedaten, erzeugte Inhalte, Workflow-Definitionen, Prompts und Konfigurationen, soweit nicht Anbieter-Bausteine oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind) in strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Formaten (insbesondere JSON, CSV; Workflows im nativen Exportformat der eingesetzten Plattform) bereit und nennt die exportierbaren Datenkategorien und Formate in der Leistungsbeschreibung. Nach Abschluss des Wechsels und einer Rückholfrist von 60 Tagen löscht der Anbieter die Daten des Kunden binnen 90 Tagen und bestätigt dies auf Verlangen.

(3) Für den Wechsel werden ab dem 12. Januar 2027 keine Wechselentgelte erhoben; bis dahin höchstens die dem Anbieter unmittelbar entstehenden Kosten. Individuell für den Kunden entwickelte und nicht als Standarddienst angebotene Lösungen sowie Test- und Evaluierungsversionen sind von diesen Regelungen ausgenommen (Art. 31 Data Act). Kürzere vertragliche Kündigungsfristen und -rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 24 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, behördliche Anordnungen, Streik, großflächige Ausfälle von Energie-, Telekommunikations- oder Cloud-Infrastruktur), die der Anbieter nicht zu vertreten hat, befreien ihn für die Dauer der Störung von seinen Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil kündigen.

§ 25 Änderungen dieser AGB

(1) Der Anbieter kann diese AGB für Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn dies aufgrund geänderter Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischer Weiterentwicklung oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Hauptleistungspflichten und Vergütung werden hierdurch nicht geändert.

(2) Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als angenommen; auf diese Folge und auf sein Kündigungsrecht wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Gegenüber Verbrauchern werden Änderungen nur wirksam, wenn der Kunde ihnen ausdrücklich zustimmt. Stimmt er nicht zu, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

Abschnitt B, Besondere Bestimmungen für Verbraucher

§ 26 Bestellung über die Website und Kündigungsschaltfläche

(1) Bei Bestellungen über die Website werden dem Kunden unmittelbar vor Abgabe der Bestellung die wesentlichen Merkmale der Leistung, der Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer und bei Abonnements Abrechnungsperiode, Mindestlaufzeit und Kündigungsbedingungen angezeigt. Die Bestellung wird über eine Schaltfläche abgegeben, die mit „Kaufen“, „Bezahlen“, „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleich eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Für Vertragsschluss und Bestellschritte gilt § 3a Abs. 9 und 10.

(2) Verbraucher können Abonnements, die über die Website abgeschlossen wurden, jederzeit über die ständig verfügbare Schaltfläche „Verträge hier kündigen“ auf visionvier.de kündigen. Nach Eingabe der zur Identifikation erforderlichen Angaben und der Bezeichnung des Vertrags wird die Kündigung über die Schaltfläche „jetzt kündigen“ abgegeben. Der Kunde kann seine Erklärung mit Datum und Uhrzeit speichern und erhält unverzüglich eine Bestätigung mit Datum und Uhrzeit des Zugangs sowie dem Beendigungszeitpunkt per E-Mail. Die Bestätigungsseite enthält ausschließlich das Kündigungsformular und die Bestätigungsschaltfläche.

§ 27 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht das nachfolgend beschriebene gesetzliche Widerrufsrecht zu. Analyse-Codes, Auswertungen, Auswertungsgespräche und das Tool-Abonnement sind Dienstleistungen (§ 356 Abs. 4 BGB). Widerruft der Verbraucher, erstattet VisionVier den Preis nicht eingelöster Analyse-Codes vollständig. Hat der Verbraucher verlangt, dass VisionVier vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, schuldet er für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz (§ 357a Abs. 2 BGB); bei mehreren Codes bemisst sich der Wertersatz nach den eingelösten Codes. Für einen Analyse-Code ist die Leistung mit Übergabe der Auswertung vollständig erbracht. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn alle Leistungen des Vertrags vollständig erbracht sind und der Verbraucher den vorzeitigen Beginn ausdrücklich verlangt sowie seine Kenntnis vom Erlöschen bestätigt hat. Im Bestellprozess werden hierfür gesonderte, nicht vorbelegte Bestätigungsfelder vorgesehen.

(2) Verbraucher können den Vertrag während der Widerrufsfrist auch über die ständig verfügbare Schaltfläche „Vertrag widerrufen“ auf visionvier.de/widerruf widerrufen (§ 356a BGB). Nach Angabe von Name, E-Mail-Adresse und Bestellnummer oder Bestelldatum wird der Widerruf über die Schaltfläche „Widerruf bestätigen“ abgegeben. VisionVier bestätigt den Eingang unverzüglich per E-Mail mit Inhalt der Erklärung, Datum und Uhrzeit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VisionVier GbR, Gartenweg 52, 74821 Mosbach, E-Mail: hallo@visionvier.de, Telefon: [Telefon]) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online über die Schaltfläche „Vertrag widerrufen“ unter www.visionvier.de/widerruf ausüben. Nutzen Sie diese Möglichkeit, übermitteln wir Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang Ihres Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail). Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.), An VisionVier GbR, Gartenweg 52, 74821 Mosbach, hallo@visionvier.de: Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden

Dienstleistung (*), Bestellt am (*)/erhalten am (*), Name des/der Verbraucher(s), Anschrift des/der Verbraucher(s), Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier), Datum. (*) Unzutreffendes streichen.

§ 28 Digitale Produkte, Streitbeilegung, Verbraucherinformationen

(1) Für Verbraucher gelten bei digitalen Produkten ergänzend §§ 327 ff. BGB. Der Anbieter stellt während des Bereitstellungszeitraums die zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlichen Aktualisierungen einschließlich Sicherheitsaktualisierungen bereit und informiert den Verbraucher hierüber. Änderungen des digitalen Produkts, die über die Erhaltung der Vertragsmäßigkeit hinausgehen, erfolgen nur aus triftigem Grund, ohne zusätzliche Kosten und mit Information des Verbrauchers; beeinträchtigt eine Änderung den Zugriff oder die Nutzbarkeit mehr als unerheblich, kann der Verbraucher den Vertrag binnen 30 Tagen unentgeltlich beenden.

(2) Der Anbieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Abschnitt C, Schlussbestimmungen

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften ihres Aufenthaltsstaats entzogen wird.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Mosbach. Gleiches gilt für Kunden, die Unternehmer sind und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben. Der Anbieter bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

(5) Der Anbieter kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf eine Gesellschaft übertragen, die das Geschäft von VisionVier fortführt. Er teilt dies dem Kunden mindestens vier Wochen vorher in Textform mit. Der Kunde kann den Vertrag dann zum Zeitpunkt der Übertragung kündigen; hierauf weist die Mitteilung hin.

Stand: 15.11.2026, Version 1.2 · VisionVier GbR, Gartenweg 52, 74821 Mosbach